

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1976

Nummer 74

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
12. 7. 1976	Gleichzeitige Durchführung von einzelnen kommunalen Neuwahlen mit der Wahl zum Achten Deutschen Bundestag . . . . .	1392

## II.

## Innenminister

**Gleichzeitige Durchführung  
von einzelnen kommunalen Neuwahlen  
mit der Wahl zum  
Achten Deutschen Bundestag**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1976 –  
IB 1/20 – 12.75.19

## 1 Allgemeines

1.1 Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sind angewiesen, auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665/SGV. NW. 1112) – KWahlG – als Tag für die einzelnen kommunalen Neuwahlen

- in den kreisfreien Städten Bottrop und Düsseldorf, im Erftkreis und in den Kreisen Mettmann und Recklinghausen sowie
- in den kreisangehörigen Gemeinden Gladbeck, Monheim und Wesseling

den 3. Oktober 1976 (Tag der Wahl zum Achten Deutschen Bundestag) zu bestimmen.

1.2 Die Bundestags- und die Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen) sind selbständig und unabhängig voneinander auf der Grundlage der jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften vorzubereiten und durchzuführen. Im einzelnen sind anzuwenden:

- auf die Bundestagswahl:  
die in meinem RdErl. v. 6. 6. 1976 (MBI. NW. S. 1026) aufgeführten Rechtsvorschriften;
- auf die Kommunalwahlen:  
das Kommunalwahlgesetz, die Kommunalwahlordnung vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 688/SGV. NW. 1112) – KWahlO –, die Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten vom 2. März 1961 (GV. NW. S. 155/SGV. NW. 1112) – Zählgerät-KWahlO –.

1.3 Die Gleichzeitigkeit der Wahlen läßt eine gewisse Angleichung der Kommunalwahlen an die Bundestagswahl zweckmäßig erscheinen. Soweit für die Angleichungen Rechtsvorschriften notwendig sind, sind diese in der

Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von einzelnen kommunalen Neuwahlen mit der Wahl zum Achten Deutschen Bundestag vom 12. Juli 1976 (GV. NW. S. 260/SGV. NW. 1112) – EKWahlO –

enthalten. Neben dieser Verordnung sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen die Bestimmungen dieses Erlasses zu beachten.

## 2 Wahlbezirke, Stimmbezirke

2.1 Die Stimmbezirke für die Kommunalwahlen müssen mit den Wahlbezirken für die Bundestagswahl übereinstimmen (§ 3 Abs. 1 EKWahlO).

2.2 Besondere Probleme können sich aus der Überschneidung von Grenzen der Bundestagswahlkreise und der Kommunalwahlbezirke ergeben. Im besonderen können die dabei entstehenden Gebietsteile so klein sein, daß das Wahlgemeinschaft gefährdet wäre, wenn sie einen eigenen Stimmbezirk bilden würden. Sofern für solche Fälle durch mich zu treffende besondere Regelungen notwendig sind, sind sie mir unverzüglich unter Angabe der Einzelheiten auf dem Dienstwege zu melden. Ggf. werde ich von der mir nach § 1 Satz 2 EKWahlO zustehenden Regelungsbefugnis Gebrauch machen.

## 3 Wahlausschüsse

In kreisfreien Städten und Kreisen, deren Wahlleiter zugleich Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl ist,

kann es zweckmäßig sein, in den Kreiswahlaußschuß für die Bundestagswahl (§ 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 – BGBl. I S. 2325 – BWG –) und in den Wahlaußschuß für die Kommunalwahl (§ 2 Abs. 3 KWahlG) dieselben Personen zu berufen. Die Berufung derselben Personen zu Beisitzern des Kreiswahlaußschusses für die Bundestagswahl und des Wahlaußschusses für die Kommunalwahl geschieht auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften durch je zwei getrennte Akte. Im Falle der Berufung zum Beisitzer des Kreiswahlaußschusses für die Bundestagswahl nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BWG durch den Kreiswahlleiter, im Falle der Berufung zum Beisitzer des Wahlaußschusses für die Kommunalwahl nach § 22 Abs. 1 Satz 1 KWahlG durch die Aufsichtsbehörde. Kreiswahlleiter und Aufsichtsbehörde stimmen sich in diesen Fällen über die zu berufenden Personen in geeigneter Weise ab.

Im Falle der Doppelmitgliedschaft dürfte es ferner zweckmäßig sein, den Wahlaußschuß für die Kommunalwahl mit derselben Zahl an Beisitzern wie den Kreiswahlaußschuß für die Bundestagswahl (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 BWG), nämlich mit sechs Beisitzern, zu besetzen. § 2 Abs. 3 KWahlG eröffnet hierzu die Möglichkeit.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG entscheidet der Kreiswahlaußschuß für die Bundestagswahl am 30. Tage vor der Wahl (3. September 1976) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Demgegenüber entscheidet der Wahlaußschuß für die Kommunalwahl über die Zulassung der Wahlvorschläge bis spätestens am 30. Tage vor der Wahl. Hierauf besteht in kreisfreien Städten und Kreisen, deren Wahlleiter zugleich Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl ist, die Möglichkeit, den Kreiswahlaußschuß für die Bundestagswahl und den Wahlaußschuß für die Kommunalwahl im Falle einer Personengleichheit der Beisitzer derart einzuberufen, daß die Sitzungen am selben Tage nacheinander stattfinden.

## 4 Wahlvorstände

4.1 In die Wahlvorstände für die Kommunalwahlen mit Ausnahme der Briefwahlvorstände sind dieselben Personen als Mitglieder zu berufen wie in die Wahlvorstände für die Bundestagswahl (§ 3 Abs. 3 EKWahlO). Die Berufung derselben Personen als Mitglieder beider Wahlvorstände geschieht auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften durch je zwei getrennte Berufungsakte. Die Akte können in einem Berufungsschreiben miteinander verbunden werden.

4.2 Außer dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter bestehen die Wahlvorstände für die Bundestagswahl nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG aus **fünf bis sieben Beisitzern**. Demgegenüber legt § 2 Abs. 4 Satz 1 KWahlG die Beisitzerzahl für die Kommunalwahlen auf **drei bis sechs** fest. Um sowohl dem § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG als auch dem § 2 Abs. 4 Satz 1 KWahlG zu genügen, empfiehlt es sich, die Wahlvorstände mit **fünf oder sechs** Beisitzern zu besetzen. Für den Fall, daß ein Wahlvorstand für die Bundestagswahl mit der nach dem Bundeswahlgesetz höchstzulässigen Zahl an Beisitzern (sieben) besetzt werden sollte, könnte einer dieser Beisitzer als Hilfskraft für die Kommunalwahl (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KWahlO) verpflichtet werden.

4.3 Eine Besetzung der Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl und für die Kommunalwahlen mit denselben Personen dürfte sich wegen des vermehrten Arbeitsaufwandes bei der Feststellung der verschiedenen Wahlergebnisse im allgemeinen nicht empfehlen.

## 5 Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse für die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen können miteinander verbunden werden. In diesem Falle ist für jede Wahl eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. Wähler, die nicht für jede der gleichzeitig stattfindenden Wahlen wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.

- 5.2 In Angleichung an § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG sowie an § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2384) – BWO – ist in § 2 EKWahlO bestimmt, daß
- als Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auch hinsichtlich der Kommunalwahlen der 35. Tag vor der Wahl (29. August 1976) gilt,
  - das Wählerverzeichnis, soweit es die Kommunalwahlen betrifft, vom 21. bis zum 15. Tag vor der Wahl (12. bis 18. September 1976) zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen ist,
  - die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Kommunalwahlen spätestens am 24. Tag vor der Wahl (9. September 1976) öffentlich bekanntzumachen ist,
  - der Gemeindedirektor den Beteiligten spätestens am 10. Tag vor der Wahl (23. September 1976) seine Entscheidung über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen bekanntgeben soll.
- § 2 EKWahlO verlegt zwar die aus sieben Tagen bestehende Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Kommunalwahlen (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 KWahlG), verkürzt diese aber nicht in Angleichung an die Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Bundestagswahl auf sechs Tage (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Kommunalwahlen beginnt mit hin einen Tag früher als die Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Bundestagswahl, also bereits am 12. und nicht erst am 13. September 1976. Das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl kann jedoch schon am 12. September 1976 mitausgelegt werden.
- 5.3 Die Bekanntmachungen über die Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Bundestagswahl (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO) und für die Kommunalwahlen (§ 13 Abs. 1 KWahlO) können in einer Bekanntmachung zusammengefaßt werden. Die zusammengefaßte Bekanntmachung muß alle in § 18 Abs. 1 BOW und in der Anlage 3 BWO vorgeschriebenen Bestandteile aufweisen. In die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Bundestagswahl ist die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Kommunalwahlen derart einzufügen, daß die Einfügung sämtliche in § 13 Abs. 1 KWahlO vorgesehnen Mitteilungen wiedergibt.
- 6 Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag
- 6.1 Die Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BWO) und für die Kommunalwahlen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KWahlO) können in einer Mitteilung an den Wahlberechtigten zusammengefaßt werden. Besteht die Wahlberechtigung nicht für alle Wahlen gleichzeitig, so ist dies durch Streichung oder Zusatz kennlich zu machen.
- 6.2 Die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen ist zwar in gleicher Weise wie die Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses zu versenden (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 BWO, § 12 Abs. 1 Satz 1 KWahlO). Wegen des um einen Tag verschiedenen Beginns der Auslegungsfristen (vgl. Nummer 5.2) ist der letzte Tag für die Versendung der Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen jedoch der 11. September 1976 und der für die Versendung der Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl der 12. September 1976. Dieser Unterschied dürfte sich in der Praxis kaum auswirken: Da der 12. September 1976 ein Sonntag ist, wird auch die Versendung der Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl im allgemeinen bereits am 11. September 1976 abgeschlossen sein.
- 6.3 Der Wahlbenachrichtigung sind Wahlscheinanträge für die Bundestagswahl und für die Kommunalwahlen beizufügen. Die Anträge können in einem Vordruck zusammengefaßt werden. Der zusammengefaßte Vordruck muß sowohl die Bestandteile der Anlage 2 BWO als auch die der Anlage 2 KWahlO enthalten. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Beantragung eines Wahlscheins für die Bundestagswahl (§ 22 Abs. 1 BWO) und für die Kommunalwahlen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG) deutlich herauszustellen.
- 7 Wahlschein, Briefwahlunterlagen
- 7.1 Für die Bundestagswahl und für die Kommunalwahlen wird jeweils ein besonderer Wahlschein ausgestellt.
- 7.2 Gleiches gilt für die Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 5 Satz 1 BWO, § 18 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).
- 7.3 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl und für die Kommunalwahlen können den Antragstellern in einem Briefumschlag – jedoch getrennt gepackt – übersandt werden.
- 8 Stimmzettel, Wahlumschlag
- 8.1 Für jede Wahl (Bundestags-, Gemeinde- und Kreiswahl) wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Hinsichtlich der Gestaltung und Farbe der Stimmzettel für die Kommunalwahlen wird auf Nummer 13 verwiesen.
- 8.2 Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden in dem Wahlumschlag für die Bundestagswahl abgegeben (§ 4 Satz 1 EKWahlO).
- 9 Wahlraum, Wahlurne
- 9.1 Die Kommunalwahlen finden in denselben Wahlräumen wie die Bundestagswahl statt (§ 3 Abs. 2 EKWahlO).
- 9.2 Für die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen wird dieselbe Wahlurne benutzt (§ 4 Satz 2 EKWahlO).
- 10 Wahlbekanntmachung
- 10.1 In der Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen (§ 31 KWahlO) ist gemäß § 6 EKWahlO zusätzlich darauf hinzuweisen,
1. daß die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen gleichzeitig stattfinden,
  2. wie sich die Stimmzettel für die Wahlen durch die Farbe des Papiers und durch den zusätzlichen Aufdruck unterscheiden (vgl. Nummer 13) und
  3. daß im Falle der Briefwahl zwei Wahlbriefe abzusenden sind.
- 10.2 Die Bekanntmachung für die Kommunalwahlen kann mit der Bekanntmachung für die Bundestagswahl (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BWO) zu einer Bekanntmachung zusammengefaßt werden. Die zusammengefaßte Bekanntmachung muß den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BWO (vgl. auch Anlage 26 BWO) in vollem Umfang entsprechen. In die für die Bundestagswahl vorgeschriebene Bekanntmachung sind die Angaben des § 31 Abs. 1 KWahlO und des § 6 EKWahlO einzufügen. Auch die Einfügungen müssen diesen Vorschriften in jeder Hinsicht entsprechen.
- 11 Kontrolle der Wahlberechtigung bei der Ausgabe der Stimmzettel
- Bevor der Wähler nach Betreten des Wahlraums Stimmzettel und Wahlumschlag erhält, soll er sich nach Möglichkeit durch die – ggf. zusammengefaßten (vgl. Nummer 6.1) – Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl und für die Kommunalwahlen ausweisen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BWO, § 38 Abs. 1 Satz 1 KWahlO). Diese Regelung ist bei den gleichzeitigen Wahlen am 3. Oktober 1976 dahingehend anzuwenden, daß schon vor Abgabe der Stimmzettel anhand der Wahlbenachrichtigung(en) festgestellt wird, ob der Wähler für die Bundestagswahl und für die Kommunalwahlen wahlberechtigt ist. Da die Zahl der Wähler, die nicht für alle Wahlen wahlberechtigt sind, in der Regel nicht sehr groß sein wird, empfiehlt es sich, die Stimmzettelausgeber mit einer Liste dieser Wahlberechtigten auszurüsten. Bei Zweifeln ist eine Rückfrage beim Schriftführer angebracht, der anhand der Wählerverzeichnisse schon in diesem Zeitpunkt feststellt, inwieweit der Wähler für die verschiedenen Wahlen wahlberechtigt ist. Da der Wähler die Stimmzettel aller Wahlen in den Wahlum-

schlag für die Bundestagswahl legt (vgl. Nummer 8.2), kann nur durch eine solche vorgängige Kontrolle eine im Einzelfall mißbräuchliche Stimmabgabe mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 12 Wahlzeit

Macht der Wahlausschuß von der Möglichkeit des § 14 Abs. 2 Satz 2 KWahlG Gebrauch, die Wahlzeit für die Kommunalwahlen mit einem früheren Beginn festzusetzen oder längstens bis 21.00 Uhr auszudehnen, so ist der Landeswahlleiter zu unterrichten. Der Landeswahlleiter wird in einem solchen Fall von seiner Befugnis, die Wahlzeit für die Bundestagswahl nach § 43 Abs. 2 BWO zu ändern, Gebrauch machen.

## 13 Stimmzettel, Vordrucke für die Briefwahl und übrige Vordrucke

Gemäß § 5 EKWahlO bestimme ich folgendes:

### 13.1 Die Farben der Stimmzettel nach Anlage 18 KWahlO und der Aufdruck werden wie folgt festgelegt:

**Gemeindewahl:** hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

**Kreiswahl:** mittelgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel für die Gemeinde- und Kreiswahlen sollen in der oberen linken Ecke in einem umrandeten Feld deutlich den zusätzlichen Aufdruck tragen:

Kommunalwahlen

Die Stimmzettel sind mindestens im Format DIN A 5 herzustellen

### 13.2 Die Farbe der Vordrucke für die Briefwahl, und zwar des Wahlscheins für die Gemeindewahl in kreisfreien Städten und für eine einzelne Kreiswahl gemäß Anlage 3a KWahlO, des Wahlscheins für die verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gemäß Anlage 3b KWahlO, des Wahlumschlags für die Briefwahl gemäß Anlage 4 KWahlO, der Siegelmarke gemäß Anlage 5 KWahlO und des Wahlbriefumschlags gemäß Anlage 6 KWahlO, ist hellgrün.

Diese Vordrucke sind mit dem gleichen Aufdruck

Kommunalwahlen

wie die Stimmzettel zu versehen.

Auf den Wahlbriefumschlägen gemäß Anlage 6 KWahlO darf dieser Aufdruck aus postalischen Gründen nicht in die rechte Hälfte der Vorderseite hineinragen.

### 13.3 Die Vordrucke für die Briefwahl sind wie folgt zu ändern:

#### 13.31 Unter die für die Unterschrift vorgesehene punktierte Linie in der eidesstattlichen Erklärung zur Briefwahl in den Wahlscheinen gemäß Anlagen 3a und 3b KWahlO ist folgendes zu setzen:

„(Vor- und Familienname des Wählers oder der Vertrauensperson)“

#### 13.32 Einzelne Gemeindewahl

##### 1. Die Aufschrift auf dem amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl gemäß Anlage 4 KWahlO enthält folgende Fassung:

###### a) Auf der Vorderseite:

„Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie nur den hellgrünen Stimmzettel einlegen, nicht aber den (hellgrünen) Wahlschein.“

###### b) auf der Rückseite:

„Nur hellgrünen Stimmzettel einlegen. Umschlag verschließen und dann hier (hellgrüne) Siegelmarke aufkleben.“

und

„Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den hellgrünen Wahlschein mit der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung in den hellgrünen Wahlbriefumschlag legen.“

##### 2. Auf der Siegelmarke gemäß Anlage 5 KWahlO erhält der untere Aufdruck folgende Fassung:

„Auf die Rückseite des hellgrünen Wahlumschlags kleben.“

##### 3. Die Aufschrift auf der Rückseite des hellgrünen Wahlbriefumschlags gemäß Anlage 6 KWahlO erhält folgende Fassung:

„In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den hellgrünen Wahlschein und
2. den verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen hellgrünen Stimmzettel.“

##### 4. Die Vorderseite des Merkblattes für die Briefwahl gemäß Anlage 7a KWahlO erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

Auf der Rückseite des Merkblattes sind in den bildlichen Darstellungen der Stimmzettel, der Wahlschein, der Wahlumschlag, die Siegelmarke und der Wahlbriefumschlag in hellgrüner Farbe darzustellen.

Der Text zu den einzelnen Abbildungen erhält folgende Fassung:

###### Bild 2:

„Hellgrünen Stimmzettel in hellgrünen Wahlumschlag legen.“

###### Bild 3:

„Hellgrünen Wahlumschlag zukleben und hellgrüne Siegelmarke hinten aufkleben.“

###### Bild 5:

„Hellgrünen Wahlschein zusammen mit hellgrünen Wahlumschlag in den hellgrünen Wahlbriefumschlag stecken.“

###### Bild 6:

„Hellgrünen Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters abgeben.“

#### 13.33 Einzelne Kreiswahl

##### 1. Die Aufschrift auf dem amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl gemäß Anlage 4 KWahlO erhält folgende Fassung:

###### a) Auf der Vorderseite:

„Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie nur den mittelgrünen Stimmzettel einlegen, nicht aber den (hellgrünen) Wahlschein.“

###### b) auf der Rückseite:

„Nur mittelgrünen Stimmzettel einlegen. Umschlag verschließen und dann hier (hellgrüne) Siegelmarke aufkleben.“

und

„Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den hellgrünen Wahlschein mit der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung in den hellgrünen Wahlbriefumschlag legen.“

##### 2. Auf der Siegelmarke gemäß Anlage 5 KWahlO erhält der untere Aufdruck folgende Fassung:

„Auf die Rückseite des hellgrünen Wahlumschlags kleben.“

##### 3. Die Aufschrift auf der Rückseite des hellgrünen Wahlbriefumschlags gemäß Anlage 6 KWahlO erhält folgende Fassung:

„In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den hellgrünen Wahlschein und
2. den verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen mittelgrünen Stimmzettel.“

4. Die Vorderseite des Merkblattes für die Briefwahl gemäß Anlage 7a KWahlO erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Auf der Rückseite des Merkblattes ist in den bildlichen Darstellungen der Stimmzettel mit einem Raster zu versehen; im übrigen sind der Stimmzettel, der Wahlschein, der Wahlumschlag, die Siegelmarke und der Wahlbriefumschlag in hellgrüner Farbe darzustellen.

Der Text zu den einzelnen Abbildungen erhält folgende Fassung:

Bild 2:

„Mittelgrünen Stimmzettel in hellgrünen Wahlumschlag legen.“

Bild 3:

„Hellgrünen Wahlumschlag zukleben und hellgrüne Siegelmarke hinten aufkleben.“

Bild 5:

„Hellgrünen Wahlschein zusammen mit hellgrünem Wahlumschlag in den hellgrünen Wahlbriefumschlag stecken.“

Bild 6:

„Hellgrünen Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters abgeben.“

### 13.34 Verbundene Gemeinde- und Kreiswahlen

1. Die Aufschrift auf dem amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl gemäß Anlage 4 KWahlO erhält folgende Fassung:

a) Auf der Vorderseite:

„Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie nur die grünen Stimmzettel einlegen, nicht aber den (hellgrünen) Wahlschein.“

b) auf der Rückseite:

„Nur grüne Stimmzettel einlegen. Umschlag verschließen und dann hier (hellgrüne) Siegelmarke aufkleben.“

und

„Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den hellgrünen Wahlschein mit der unterschriebenen eidestattlichen Erklärung in den hellgrünen Wahlbriefumschlag legen.“

2. Auf der Siegelmarke gemäß Anlage 5 KWahlO erhält der untere Aufdruck folgende Fassung:

„Auf die Rückseite des hellgrünen Wahlumschlags kleben.“

3. Die Aufschrift auf der Rückseite des hellgrünen Wahlbriefumschlags gemäß Anlage 6 KWahlO erhält folgende Fassung:

„In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den hellgrünen Wahlschein und
2. den verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag mit den darin befindlichen grünen Stimmzetteln.“

4. Die Vorderseite des Merkblattes für die Briefwahl gemäß Anlage 7b KWahlO erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung.

Auf der Rückseite des Merkblattes ist in den bildlichen Darstellungen der Stimmzettel für die Kreiswahl mit einem Raster zu versehen; im übrigen sind die Stimmzettel, der Wahlschein, der Wahlumschlag, die Siegelmarke und der Wahlbriefumschlag in hellgrüner Farbe darzustellen.

Der Text zu den einzelnen Abbildungen erhält folgende Fassung:

Bild 2:

„Beide grüne Stimmzettel in hellgrünen Wahlumschlag legen.“

Bild 3:

„Hellgrünen Wahlumschlag zukleben und hellgrüne Siegelmarke hinten aufkleben.“

Bild 5:

„Hellgrünen Wahlschein zusammen mit hellgrünem Wahlumschlag in den hellgrünen Wahlbriefumschlag stecken.“

Bild 6:

„Hellgrünen Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters der Gemeinde abgeben.“

### 13.4 Übrige Vordrucke

- 13.41 Die Farbe folgender Vordrucke soll hellgrün sein:

Die Zählliste gemäß Anlage 19 KWahlO, die Wahlniederschrift gemäß Anlage 20 KWahlO, die Briefwahlniederschrift gemäß Anlage 21 KWahlO, die Mitteilung gemäß Anlage 22 KWahlO, die Empfangsbescheinigung gemäß Anlage 23 KWahlO, die Ergänzung zur Briefwahlniederschrift gemäß Anlage 24 KWahlO und die Schnellmeldungen gemäß Anlagen 25 und 26 KWahlO.

Außerdem sollen diese Vordrucke mit dem zusätzlichen Aufdruck **Kommunalwahlen** versehen sein.

- 13.42 Darüber hinaus empfehle ich dringend, zur Vermeidung von Verwechslungen auch sonst Vordrucke zu verwenden, die aus hellgrünem Papier hergestellt und

mit dem Aufdruck **Kommunalwahlen** versehen sind. Ausgenommen hiervon sollten Vordrucke bleiben, soweit sie für die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen gemeinsam verwendet werden.

### 14 Verwendung von Stimmenzählgeräten

Gemeinden oder Kreise, die bei den Kommunalwahlen Stimmenzählgeräte einsetzen wollen, bitte ich, die nach § 2 Zählgerät-KWahlO notwendige Verwendungsgenehmigung bei mir auf dem Dienstwege zu beantragen.

### 15 Ermittlung der Wahlergebnisse

- 15.1 Das Ergebnis der Bundestagswahl ist vor den Ergebnissen der Kommunalwahlen zu ermitteln (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EKWahlO).

- 15.2 In Befolgung dieser Vorschrift hat der Wahlvorstand zunächst nach den §§ 63ff. BWO vorzugehen. Im besonderen sind die Wahlumschläge nach Entnahme aus der Wahlurne, wie in § 64 BWO vorgeschrieben, ungeöffnet zu zählen und die dabei ermittelte Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine für diese Wahl zu vergleichen.

- 15.3 Bei dem Herausnehmen der Stimmzettel aus den Wahlumschlägen, das sich gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 BWO an die Zählung der Wähler nach § 64 BWO anschließt, sind die Stimmzettel für die Kommunalwahlen in gefaltetem Zustand getrennt zu legen (§ 7 Abs. 2 EKWahlO). Alsdann ist die Ermittlung des Ergebnisses der Bundestagswahl, wie in §§ 65ff. BWO vorgeschrieben, bis zum Abschluß der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl (§ 69 BWO), zur Erstattung der Schnellmeldung für diese Wahl (§ 68 BWO) und zum Verpacken und Versiegeln der zu dieser Wahl gehörigen Unterlagen (§ 70 Abs. 1 Satz 1 BWO) zu Ende zu führen.

- 15.4 Erst danach darf mit der Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen nach den §§ 43ff. und § 79 KWahlO begonnen werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EKWahlO). Dabei ist darauf zu achten, daß die Zählung der Wähler dieser Wahlen stets – insoweit mithin abweichend von § 43 Satz 2 KWahlO, aber in Übereinstimmung mit § 79 Abs. 2 KWahlO – anhand der für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1 EKWahlO). Hierzu sind die Stimmzettel in gefaltetem Zustand nach ihren Farben getrennt zu legen und zu vermengen.

- 15.5 Bei der Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl und der Kommunalwahlen sind noch folgende Hinweise zu beachten:
- Sind **Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig** (z. B. weil der Wähler seinen Namen auf den Wahlumschlag geschrieben hat), so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Bundestagswahl beizufügen und auf die Stimmzettel für die Kommunalwahlen ein entsprechender Vermerk zu setzen (§ 7 Abs. 4 EKWahlO).
  - Ein Wahlumschlag, der **weder einen Stimmzettel für die Bundestagswahl noch Stimmzettel für die Kommunalwahlen enthält**, ist als ungültige Stimmabgabe für die Bundestagswahl mit der Folge zu bewerten, daß Erst- und Zweitstimme ungültig sind (§ 39 Abs. 3 Satz 1 BWG, § 65 Abs. 5 BWÖ). Der Wahlumschlag ist der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl beizufügen (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 BWO). Bei der Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen ist der Wahlumschlag – abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 und § 79 Abs. 3 Satz 4 KWAhlO – nicht zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 5 EKWahlO).
  - Auch ein Wahlumschlag, der **der nur Stimmzettel für die Kommunalwahlen enthält**, ist für die Bundestagswahl als leer abgegeben zu bewerten mit der Folge, daß Erst- und Zweitstimme ungültig sind (§ 39 Abs. 3 Satz 1 BWG, § 65 Abs. 5 BWÖ). Der Wahlumschlag ist der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl beizufügen (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 BWO). Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen sind bei der Ermittlung der Ergebnisse dieser Wahlen mitzuzählen.
  - Ein Wahlumschlag, der **der nur einen Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält**, bleibt bei den Kommunalwahlen unberücksichtigt (§ 7 Abs. 5 EKWahlO). Der Stimmzettel für die Bundestagswahl ist bei dieser Wahl mitzuzählen.
- 15.6 Wahlniederschriften (Anlagen 29 und 30 BWO sowie Anlagen 20 und 21 KWAhlO) und Zähllisten (Anlage 27 BWO und Anlage 19 KWAhlO), soweit letztere verwendet werden, sind für jede Wahl getrennt zu führen.

## 16 Schnellmeldungen

- 16.1 Die Meldung des vorläufigen Ergebnisses der Bundestagswahl (§ 68 BWO) hat unmittelbar nach seiner Feststellung, also vor der Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen, zu erfolgen.
- 16.2 Abweichend von § 48 Abs. 3 KWAhlO sind die Schnellmeldungen über die Ergebnisse der Gemeindewahlen in kreisfreien Städten und der Kreiswahlen nicht dem Innenminister, sondern dem Landeswahlleiter zu erstatten (§ 8 EKWahlO). Über diese Bestimmung hinaus bitte ich, dem Landeswahlleiter auch die Ergebnisse der Gemeindewahlen in den kreisangehörigen Gemeinden Gladbeck, Monheim und Wesseling im Wege der Schnellmeldung mitzuteilen. Die Nummern der Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse des Landeswahlleiters in der Wahlnacht werden den Wahlleitern noch mitgeteilt werden.

## 17 Unterrichtung der Wahlvorstände

Es ist dafür zu sorgen, daß die Wahlvorsteher und die Beisitzer der Wahlvorstände eingehend über die Besonderheiten unterrichtet werden, die bei der gleichzeitigen Durchführung der Bundestagswahl und der Kommunalwahlen zu beachten sind.

## 18 Terminkalender

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen ist als **Anlage 4** ein Terminkalender beigefügt.

**Anlage 1**

**Vorderseite der Anlage 7a**  
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlO  
in Verb. m. § 5 EKWahlO

**Kommunalwahlen**

**Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeindewahl am 3. Oktober 1976 in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den hellgrünen Wahlschein,
2. den amtlichen hellgrünen Stimmzettel,
3. den amtlichen hellgrünen Wahlumschlag,
4. die hellgrüne Siegelmarke,
5. den hellgrünen Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks  
oder
2. gegen die Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

---

**Wichtige Hinweise für den Briefwähler:**

1. Kennzeichnen Sie den hellgrünen Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den hellgrünen Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen hellgrünen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der hellgrünen Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des hellgrünen Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellgrünen Wahlbriefumschlag
  - a) den verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag und außerdem
  - b) den unterschriebenen hellgrünen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellgrünen Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (1. Oktober 1976), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

**Anlage 2**

**Vorderseite der Anlage 7a**  
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlO  
in Verb. m. § 5 EKWahlO

**Kommunalwahlen****Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Kreiswahl am 3. Oktober 1976 in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den hellgrünen Wahlschein,
2. den amtlichen mittelgrünen Stimmzettel,
3. den amtlichen hellgrünen Wahlumschlag,
4. die hellgrüne Siegelmarke,
5. den hellgrünen Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks  
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

---

**Wichtige Hinweise für den Briefwähler:**

1. Kennzeichnen Sie den mittelgrünen Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den mittelgrünen Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen hellgrünen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der hellgrünen Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des hellgrünen Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellgrünen Wahlbriefumschlag
  - a) den verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag und außerdem
  - b) den unterschriebenen hellgrünen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellgrünen Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (1. Oktober 1976), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

**Anlage 3**

**Vorderseite der Anlage 7b**  
Zu § 75 Abs. 2 KWahlO  
in Verb. m. § 5 EKWahlO

**Kommunalwahlen**

**Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeinde- und Kreiswahl am 3. Oktober 1976 in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den gemeinsamen hellgrünen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahl,
2. einen hellgrünen und einen mittelgrünen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen hellgrünen Wahlumschlag,
4. die hellgrüne Siegelmarke,
5. den hellgrünen Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks der Gemeinde  
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter der Gemeinde durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

---

**Wichtige Hinweise für den Briefwähler:**

1. Kennzeichnen Sie die grünen Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide grünen Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen hellgrünen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der hellgrünen Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des hellgrünen Wahlscheines vorgedruckte eidestattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellgrünen Wahlbriefumschlag
  - a) den verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag und außerdem
  - b) den unterschriebenen hellgrünen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellgrünen Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (1. Oktober 1976), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der Gemeinde abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

**Terminkalender**  
**für die gleichzeitig mit der Bundestagswahl stattfindenden einzelnen kommunalen Neuwahlen**  
**im Lande Nordrhein-Westfalen am 3. Oktober 1976**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
3. 10. 1958	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wahlbarkeit	§ 7 KWahlG § 12 (1) KWahlG
Möglichst bald	<p>1. Berufung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses durch die Aufsichtsbehörde</p> <p>2. Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke (Wahlausschuß); bei verbundenen Kommunalwahlen teilt der Wahlleiter der Gemeinde dem Wahlleiter des Kreises die Abgrenzung der Wahlbezirke in der Gemeinde mit</p> <p>3. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor; bei verbundenen Kommunalwahlen: Mitteilung der Abgrenzung der Stimmbezirke der Gemeinde durch den Gemeindedirektor an den Wahlleiter des Kreises</p> <p>4. Bestimmung der Klöster, der Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeindedirektor)</p> <p>5. Aufforderung des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten</p> <p>6. Berufung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor, der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter, bei verbundenen Kommunalwahlen durch den Gemeindewahlleiter</p> <p>7. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrage durch den Wahlvorsteher, der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Wahlleiter, bei verbundenen Kommunalwahlen durch den Gemeindewahlleiter</p> <p>8. Beschaffung der Vordrucke durch den Wahlleiter und die Gemeinde</p> <p>9. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)</p>	§ 22 (1) KWahlG § 6 (1) KWahlO § 4 (1) KWahlG § 4 (3) KWahlG § 73 (1) KWahlO § 5 (1, 3) KWahlG §§ 66, 73 (2) KWahlO §§ 65, 70, 71, 72 KWahlO § 22 KWahlO § 2 (4) KWahlG §§ 7 (1), 52 (1), 77 (1, 3) KWahlO § 2 (4) KWahlG §§ 7 (4), 52 (1), 77 (1, 3) KWahlO § 84 KWahlO § 10 (1) KWahlG §§ 9 bis 11 KWahlO
3. 7. 1976	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz im Wahlgebiet haben muß	§ 7 KWahlG
29. 8. 1976	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	§ 10 (1) KWahlG i. V. m. § 2 EKWahlO § 11 (2) KWahlO
30. 8. bis 11. 9. 1976	<p>1. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden</p> <p>2. Zeitraum, in dem die Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgen muß, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß</p>	§ 11 (3, 4) KWahlO § 12 (1) KWahlO
30. 8. 1976	<p>1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten</p> <p>2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren</p> <p>3. Unverzügliche Unterrichtung der Aufsichtsbehörde durch den Wahlleiter über die eingereichten Wahlvorschläge</p> <p>4. Unverzügliche Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen</p>	§§ 15 (1), 16 (3) KWahlG §§ 25, 28 KWahlO §§ 15 (2) S. 4, 15 (3) S. 5, 16 (3), 17 (8) S. 2, 18 (1) KWahlG §§ 25 (1) S. 3, 28 (5) KWahlO §§ 25 (3), 28 (5) KWahlO § 18 (1, 2) KWahlG §§ 25 (1) S. 2, 4, 28 (5) KWahlO
bis zum 2. 9. 1976	<p>1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung</p>	§ 18 (3) KWahlG § 6 (2) KWahlO §§ 6 (2), 26 (1) KWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
3. 9. 1976	<p>1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>2. Bis zur Zulassung am gleichen Tage:</p> <p>a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags</p> <p>b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren</p> <p>3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde</p>	<p>§ 18 (3) S. 1 KWahlG § 26 KWahlO</p> <p>§ 20 KWahlG</p> <p>§ 18 (2) KWahlG §§ 25 (1) S. 4, § 28 (5) KWahlO</p> <p>§ 26 (4), 28 (5) KWahlO</p>
6. 9. 1976	<p>1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlags</p> <p>2. Frühestes Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter in Wahlbezirken, in denen gegen die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind</p>	<p>§ 18 (4) KWahlG § 26 (5, 6) KWahlO</p> <p>§ 23 KWahlG § 29 (3) KWahlO</p>
8. 9. 1976	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 18 (4) S. 7 KWahlG
9. 9. 1976	<p>1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen</p> <p>2. Letzter Tag für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel</p> <p>3. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter</p> <p>4. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf</p> <p>a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist, dem 18. 9. 1976</p> <p>b) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann</p> <p>c) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht</p>	<p>§ 18 (4) S. 7 KWahlG</p> <p>§ 23 KWahlG § 29 (2) KWahlO</p> <p>§ 29 (3) KWahlO</p> <p>§§ 13 (1), 17 (1) KWahlO i. V. m. § 2 EKWahlO</p>
11. 9. 1976	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 12 (1) KWahlO
12. 9. bis 18. 9. 1976	<p>1. Auslegung der Wählerverzeichnisse</p> <p>2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse</p> <p>3. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden</p>	<p>§ 10 (4) KWahlG i. V. m. § 2 EKWahlO § 13 (2) KWahlO</p> <p>§§ 10 (4) S. 2, 11 (1) KWahlG § 14 (1) KWahlO</p> <p>§ 13 (3, 4) KWahlO</p>
13. 9. 1976	<p>1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter</p> <p>2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen</p>	<p>§ 19 (1) KWahlG</p> <p>§ 21 (2, 3) KWahlO</p>
18. 9. 1976	<p>Letzter Tag</p> <p>a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse</p> <p>b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse</p>	<p>§ 10 (4) KWahlG</p> <p>§ 11 (1) KWahlG</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
23. 9. 1976	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über den Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 (3) KWahlG § 14 (2) KWahlO i. V. m. § 2 KWahlO
25. 9. 1976	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 (1) KWahlO
26. 9. 1976	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 11 (4) KWahlG § 14 (4) KWahlO
27. 9. 1976	Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§ 31 (1) KWahlO i. V. m. § 6 EKWahlO
1. 10. 1976	1. Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine entsprechende Anordnung getroffen hat  2. Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden über 10 000 Einwohner, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 17 (1) KWahlO  § 16 (1) KWahlO
2. 10. 1976	Letzter Tag  a) – 12 Uhr – für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG, in Gemeinden über 10 000 Einwohner jedoch nur, sofern der Gemeindedirektor eine Anordnung gem. § 17 Abs. 1 KWahlO nicht getroffen hat  b) für die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor  c) für den endgültigen Abschluß des Wählerverzeichnisses, in Gemeinden über 10 000 Einwohner jedoch nur, sofern der Gemeindedirektor eine Anordnung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlO nicht getroffen hat	§ 17 (1) i. V. m. § 13 (1) KWahlO  § 10 (4) S. 2 KWahlG § 15 (2) KWahlO § 16 (1) S. 1 KWahlO
2. 10. oder 3. 10. 1976 vor 8 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§§ 32, 53 (3) KWahlO
3. 10. 1976	Wahltag  1. – 12 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG  2. – zwischen 15 und 18 Uhr – Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 22 KWahlO an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke	§ 17 (1) KWahlO  § 54 (4) KWahlO
	<b>Wahlabend</b> – nach 18 Uhr – 1. a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses – Schnellmeldung – durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahl durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses – Schnellmeldung – aa) der Gemeindewahlen in den kreisfreien Städten Bottrop und Düsseldorf und in den kreisangehörigen Städten Gladbeck, Monheim und Wesseling bb) der Kreiswahlen im Erftkreis und in den Kreisen Mettmann und Recklinghausen durch den Wahlleiter an den Landeswahlleiter  2. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit den Anlagen an den Gemeindedirektor, der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an den Wahlleiter	§ 48 (1) S. 1 KWahlO § 48 (1) S. 2 KWahlO § 48 (3) KWahlO i. V. m. § 8 EKWahlO  §§ 47 (3), 54 (3) S. 9, 77 (3, 4) KWahlO



**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseltiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**